

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Postfach 1464 - 74819 Mosbach

Gemeinde Elztal
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 8
74834 Elztal

03.02.2023

Vollzug des Naturschutzrechts, insbesondere des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG);

- Ihr Antrag vom 25.01.2023 auf Genehmigung der Umwandlung eines Streuobstbestandes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Brunnenfeld IV“, Gemarkung Muckental

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eckl,
sehr geehrter Herr Sigmund,

im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Brunnenfeld IV“ auf Gemarkung Muckental soll ein nach § 33a NatSchG i. V. m. § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) geschützter Streuobstbestand in den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans einbezogen und im Weiteren auch entfernt werden. Durch die Überplanung und die zu erwartende Rodung der betreffenden Bäume kommt es in der Folge zu einer Umwandlung der bisherigen Nutzungsart. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Gemeinde kann nicht selbst im Wege der Abwägung über die Umwandlung des Streuobstbestandes entscheiden.

Ohne die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung würde der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan einen Verstoß gegen das Erhaltungsgebot für Streuobstbestände und somit gegen höherrangiges Recht begründen.

Dieser Bescheid ist demnach sowohl aus naturschutzrechtlichen als auch aus bauplanungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Auf die Genehmigungspflicht hatten wir in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 08.11.2022 hingewiesen.

Die Gemeinde Elztal hat mit Schreiben vom 25.01.2023 den dazu erforderlichen Antrag gestellt.

I.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Prüfung des gemeindlichen Antrags, ergeht hiermit folgende naturschutzrechtliche

Entscheidung:

- A. Anlässlich des Bebauungsplanverfahrens „Brunnenweg IV“ und aufgrund des vorliegenden Antrags der Gemeinde Elztal vom 25.01.2023 wird die **Genehmigung** zur Umwandlung des im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 864 - 866, Gemarkung Muckental, vorhandenen Streuobstbestandes im Sinne des § 4 Abs. 7 LLG mit den unter Abschnitt II. genannten **Nebenbestimmungen** erteilt.
- B. Der betreffende **Antrag** der Gemeinde Elztal und die ihm beigefügte Antragsbegründung des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, mit Bewertung des Bestands und der Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich vom 22.07.2022, werden zum **Bestandteil** dieser Entscheidung erklärt.
- C. Die Entscheidung ergeht **gebührenfrei**.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die Umsetzung der beantragten Umwandlung steht unter dem Vorbehalt des Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“, Muckental. Die Rodungsarbeiten einschließlich der Entfernung und des Abtransports des Gehölz- und Astmaterials sind außerhalb der Vegetationsperiode entsprechend dem Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), d.h. in der Zeit ab dem 01. Oktober und vor dem 01. März, durchzuführen. Sollte es zu unvorhersehbaren Abweichungen kommen oder im Zuge der Rodungsarbeiten unvorhergesehene Artenvorkommen auftreten, ist unverzüglich Kontakt mit unserer Naturschutzfachkraft (Herrn Schäfer, Tel. 06261/84-1731, lukas.schaefer@neckar-odenwald-kreis.de) zur Abstimmung des weiteren Vorgehens aufzunehmen.
2. Als Ausgleich für den entfallenden Streuobstbestand von 2.700 m² wird unter einvernehmlicher Berücksichtigung des Time lag-Effektes (Flächenfaktor 1,5) die Durchführung der in der fachlichen Begründung des Antrags (von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH) dargelegten Ausgleichspflanzungen von insgesamt 4.050 m² auf den gemeindlichen Grundstücken, Flst.Nr. 1230, Gemarkung Muckental (mit mind. 16 hochstämmigen Obstbäumen), sowie Flst.Nrn. 8513 und 8514, Gemarkung Auerbach (mit mind. 15 hochstämmigen Obstbäumen), als verbindlich festgelegt.
 - a) Die betreffenden Ausgleichspflanzungen sind antragsgemäß und auf fachgerechte Weise im Kalenderjahr des genutzten Rodungszeitraums, spätestens aber bis 31. März des nachfolgenden Jahres vorzunehmen.
 - b) Die Durchführung der Pflanzungen ist zu dokumentieren und unter Vorlage von Fotos und Lageplänen zu den Pflanzorten unmittelbar im Anschluss schriftlich der Naturschutzbehörde des Landratsamtes mitzuteilen.
 - c) Für die Unternutzung der entstehenden Streuobstwiesen ist gemäß den Ausführungen in der fachlichen Begründung jeweils die Etablierung einer Magerwiese (entsprechend FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese) anzustreben.
3. Die angelegten Streuobstbestände sind dauerhaft zu erhalten und antragsgemäß zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Erhaltungspflege soll bei Bedarf mit der Naturschutzfachkraft des Landratsamtes abgestimmt werden.

4. Die Ausgleichsmaßnahmen bedürfen eines begleitenden Monitorings:
 - a) Zwei Jahre nach erfolgter Pflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde dazu ein erster Kurzbericht vorzulegen, in dem die Entwicklung der angelegten Streuobstbestände dokumentiert wird (Stand der Entwicklungspflege).
 - b) Weitere Berichte mit Dokumentation zu der zwischenzeitlich erfolgten Erziehungspflege und der festzustellenden Entwicklung der Bestände sind jeweils nach 5 und nach 10 Jahren vorzulegen. Bei einem unzureichenden Pflegezustand bzw. bei erforderlichen Nachpflanzungen verlängert sich die Dokumentations- und Berichtspflicht entsprechend.
5. Diese Genehmigung verliert ihre Rechtswirkung, wenn mit der Durchführung von zulässigen Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung begonnen wurde.

III.

Hinweise:

- a) Zur Etablierung einer Magerwiese (entsprechend FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese) für die Unternutzung der Streuobstwiesen bitten wir gemäß den Ausführungen in der fachlichen Begründung des Antrags zur Einsaat insbesondere das dort empfohlene Saatgut gesicherter Herkunft zu verwenden und eine 2-malige jährliche Mahd (erster Schnitt Anfang – Mitte Juni) vorzunehmen bzw. durch einen geeigneten Bewirtschafter/Pächter vornehmen zu lassen. Das Mähgut wäre abzuräumen; Düngung darf frühestens ab dem 5. Jahr gemäß Bewirtschaftungsempfehlung für FFH-Mähwiesen erfolgen.
- b) Zur Festlegung und planungsrechtlichen Sicherung der sich aus dem Verfahren für den Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“, Muckental, ergebenden speziellen Maßnahmen zum Artenschutz wird separat ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Elztal und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis abgeschlossen.
- c) Die o. g. Pflanzmaßnahmen werden in das Kompensationsverzeichnis der unteren Naturschutzbehörde eingetragen und über die Homepage des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis im Internet einsehbar sein.
- d) Wertungen und spezifische Aussagen zu Fragen des gemeindlichen Ökokontos der Bauleitplanung werden mit dieser Entscheidung nicht getroffen.
- e) Die vorliegende Entscheidung regelt ausschließlich naturschutzrechtliche Belange. - Nach weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften evtl. erforderliche Gestattungen (z.B. nach Forst-, Wasser-, Straßen- o. Landwirtschaftsrecht) sind gegebenenfalls in eigener Verantwortung einzuholen.
- f) Unser Fachdienst Baurecht, SG Bauleitplanung, erhält eine Mehrfertigung dieses Bescheids.

IV.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.01.2023 beantragten Sie eine Genehmigung zur Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsart. Dem Antragsschreiben der Gemeinde war eine natur-schutzfachliche Begründung beigelegt, die von dem Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, ausgearbeitet wurde.

Beides wird wegen der inhaltlichen Relevanz zu Bestandteilen dieser Entscheidung erklärt.

Dem Antrag ging das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Brunnenfeld IV“, Gemarkung Muckental, voraus Da der vorhandene maßgebliche Streuobstbestand entfallen und die Fläche für

eine Wohnbaunutzung überplant wird, haben wir in unserer Stellungnahme zu dem Bauleitplanverfahren vom 08.11.2022 die Erforderlichkeit der Antragstellung durch die Gemeinde und die betreffende naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht festgestellt.

Von vier im künftigen Bebauungsplangebiet anzutreffenden Streuobstabschnitten erfüllt insbesondere ein Bereich die maßgeblichen Anforderungen nach § 33a Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 4 Abs. 7 LLG und übersteigt mit 2.700 m² dabei die maßgebliche Mindestfläche von 1.500 m² deutlich (vgl. Abbildung zu Bestand in der Begründung und Nr. 1 der dort eingefügten Tabelle).

Nach § 33a Abs. 1 NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, grundsätzlich zu erhalten.

Sie dürfen nach § 33a Abs. 2 NatSchG nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 58 Abs. 1 NatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig.

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des § 33a Abs. 1 NatSchG sind gemäß § 33a Abs. 3 NatSchG auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt dabei vorrangig durch eine Neupflanzung von geeigneten Obstbäumen innerhalb einer angemessenen Frist.

Zur Bewertung des umzuwandelnden Streuobstbestandes im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind u. a. seine Größe und sein Alter, die prägenden biologischen Funktionen, die anzutreffende Artenvielfalt sowie auch landschaftliche Strukturen zu betrachten.

Den in der Antragsbegründung des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, hierzu enthaltenen Ausführungen, wonach der konkrete Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Erhalt der Artenvielfalt nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird seitens unserer zuständigen Naturschutzfachkraft im Grunde mitgetragen.

Der relativ überschaubare Streuobstbestand stellt sich nach Größe und Alter der Bäume inhomogen und teilweise lückig dar. Er hat keine Aufnahme in die Streuobsterhebung des Landes gefunden. Für die Gemarkung Muckental wurden in der landweiten Fernerkundung insbesondere nord- und südwestlich sowie südöstlich des Plangebiets wesentliche Bereiche mit bedeutenderen Beständen erfasst. Die Qualität des aktuellen Bestandes ist insoweit nicht herausragend; die Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Umgebung ist dagegen erheblich stärker ausgeprägt.

Das als Unternutzung vorhandene Grünland ist im vorliegenden Fall als Intensivwiese von artenarmer Ausprägung anzusprechen und daher eher von untergeordneter Qualität.

Dies findet seine Entsprechung in der Feststellung, dass der Streuobstbestand im Plangebiet zu „Brunnenfeld IV“ keine Kernfläche des landesweiten Biotopverbundplans mittlerer Standorte darstellt und nicht einmal einen entsprechenden Suchraum aufweist, wogegen die westlich sowie südöstlich gelegenen Streuobstbereiche der Gemarkung zahlreiche wertgebende Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte beinhalten. Der konkrete Bestand hat für den funktionalen Biotopverbund demnach keine wesentliche Bedeutung.

Bezüglich der Artenvielfalt im Plangebiet kann auf die Ausführungen in dem dazu vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, erstellten Fachbeitrag Artenschutz (mit Artenschutzprüfung zu § 44 Abs. 1 BNatSchG) verwiesen werden. Hinsichtlich der erfassten Vorkommen von europäischen Vogelarten mit einer an sich standorttypischen Ausprägung und einer fraglichen Anwesenheit möglicher Fledermäuse kann das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen (insbes. Aufhängen einer angemessenen Zahl von Vogelnistkästen und Anbringen von Fledermaus-Ersatzquartieren) in der Folge ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt zudem kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Es drängen sich trotz einer gewissen Artenausstattung keine solche Artenschutzkonflikte auf, die ein unüberwindbares Planungshindernis für den Bebauungsplan darstellen oder die Ablehnung des vorliegenden Antrags der Gemeinde erfordern würden.

Die entsprechenden Artenschutzmaßnahmen werden durch einen separaten öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich geregelt und planungsrechtlich gesichert, sodass hierzu keine erheblichen Bedenken verbleiben.

Den obigen Ausführungen zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes ist das von der Gemeinde Elztal geltend gemachte Interesse an der Umwandlung in eine Baufläche gegenüber zu stellen.

Dazu ist auch die planungsrechtliche Situation der Gemeinde zu betrachten.

Der Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“, Gemarkung Muckental, dient der Schaffung von Wohnraum und damit der Deckung des örtlichen Wohnbauflächenbedarfs für die nächste Dekade.

Das Plangebiet liegt in direkter Anbindung an den Bebauungsplan „Brunnenfeld III“, welcher 2001 bereits rechtskräftig wurde. In diesem wurde die verkehrliche Anbindung des neuen Wohngebiets über die Straße „Panoramablick“ schon vorgesehen. Es bietet sich sowohl aus städtebaulichen als auch aus umweltbezogenen Gründen an, diese zweckmäßige Entwicklungsmöglichkeit zu nutzen. Die Gemeinde Elztal hat zudem dargelegt, dass sie im Ortsteil Muckental aktuell keine Wohnbauplätze mehr anbieten kann. Die Wohnbauflächenausweisung lässt sich zudem von dem im Bauleitplanverfahren ermittelten städtebaulichen Bedarf ableiten. Der Bebauungsplan wird demnach einen deutlichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs der Gemeinde Elztal leisten.

Das Plangebiet ist auch in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern zum überwiegenden Teil als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß dem Einheitlichen Regionalplan ist der Ortsteil Muckental vollständig von einem Regionalen Grünzug umgeben. Lediglich die mit dem jetzigen Bebauungsplan überplante Fläche ist als geplante Siedlungsfläche Wohnen dargestellt und insoweit von weitergehenden raumordnerischen Restriktionen freigestellt. Bereits durch die umgebenden Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans sind standörtliche Planungsalternativen im Ortsteil Muckental prinzipiell ausgeschlossen.

Auf den Gemarkungen Muckental und Auerbach (beide Gemeinde Elztal) sind für den verlustig gehenden Streuobstbestand Neupflanzungen von Obstbäumen als Ausgleich gemäß § 33a Abs. 3 NatSchG vorgesehen. Da der Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, greift hier neben § 33a Abs. 3 NatSchG als Rechtsgrundlage in rechtlicher Hinsicht die spezifische Ausgleichsregelung entsprechend der Regelung zum Biotopschutz nach § 30 Abs. 4 BNatSchG.

Die in der Begründung des Antrags des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, dargestellten Ausgleichspflanzungen von insgesamt 4.050 m² werden bei antragsgemäßer Ausführung von naturschutzfachlicher Seite als angemessen und geeignet betrachtet; ebenso können die rechtlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden.

Da etablierte Streuobstbestände regelmäßig einen höheren Wert für den Naturhaushalt haben als neu angelegte Bestände, wird hierzu auch der sog. Time lag-Effektes berücksichtigt; es wurde dazu in einvernehmlicher Weise ein Zuschlag bei der Ausgleichsfläche mit dem Faktor 1,5 angesetzt.

Die betr. Ausgleichs-Grundstücke befinden sich nach unserem Kenntnisstand im Eigentum der Gemeinde Elztal, sodass es hierzu keiner zusätzlichen Sicherung bedarf.

Der Zeitpunkt für die Herstellung des Ausgleichs ist in der Genehmigung unter Nr. 2 der o. g. Nebenbestimmungen in Relation zum Rodungszeitraum geregelt.

Ebenso wird für den Ausgleich in obigen Nebenbestimmungen die fachgerechte Entwicklung, Erhaltung und dauerhafte Pflege der Ausgleichsfläche festgelegt.

Von Amts wegen werden in den Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Ausgleichsmaßnahmenfläche Regelungen zur Qualitätssicherung sowie zur Überwachung (Monitoring und Berichtspflicht) auch in Bezug auf die späteren ökologischen Wirkungen festgelegt.

Insbesondere war die Regelung des Rodungszeitraums erforderlich, da ansonsten auch das Rodungsverbot nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG berührt sein könnte. Um einen Verstoß auszuschließen und den Schutzzweck der Norm zu gewährleisten, darf die beantragte Rodung der Obstbäume nur außerhalb der gesetzlichen Vegetationsperiode erfolgen.

Es ist aufgrund des anzuwendenden § 30 Abs. 4 BNatSchG anzumerken, dass hier eine Regelung zur bedingten Gültigkeit der Genehmigung in die Nebenbestimmungen aufzunehmen ist. Aufgrund § 30 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG unterliegt die Rechtswirkung dieser Genehmigung demnach einer gesetzlichen Begrenzung auf 7 Jahre nach Inkrafttreten der betr. Bebauungsplansatzung, für den Fall, dass zwischenzeitlich nicht mit entsprechenden Vorhaben begonnen wurde.

Die Nebenbestimmungen sind vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Ausgleichspflicht nach § 33a Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 30 Abs. 4 BNatSchG rechtlich geboten und insgesamt fachlich zweckmäßig. Sie belasten die antragstellende Gemeinde nicht unverhältnismäßig.

Bei ihrer abwägenden Betrachtung gelangt die untere Naturschutzbehörde zu folgendem Ergebnis:

Einerseits verfügt der betreffende Streuobstbestand nach übereinstimmender Auffassung von Antragstellerin und Naturschutzbehörde nicht über eine herausragend hohe Wertigkeit und damit über keine wesentliche Bedeutung für den Naturhaushalt und die Artenvielfalt.

Auf der anderen Seite schlagen der nachgewiesene Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Elztal und die Situation mangelnder planungsrechtlicher Standortalternativen im Ortsteil Muckental für den Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“ und damit für die beantragte Umwandlung zu Buche.

Dem Bebauungsplan der Gemeinde können dabei eine nachvollziehbare Flächeneffizienz und ein insgesamt erhöhtes öffentliches Interesse für die Schaffung von benötigtem Wohnraum zugesprochen werden.

Die untere Naturschutzbehörde beurteilt damit das öffentliche Interesse am Erhalt des betroffenen Streuobstbestands als nicht überwiegend im Vergleich zum Interesse der Gemeinde Elztal an der Bereitstellung von Wohnbauland, zumal der Streuobstwiesenverlust durch die verbindliche Festlegung von neuen Streuobstwiesen an anderer Stelle in funktionaler Weise und in angemessenem Umfang ausgeglichen wird.

Der Feststellung des Ingenieurbüros für Umweltplanung im vorliegenden Antrag, dass die Erhaltung des Streuobstbestandes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, kann daher gefolgt werden.

Die beantragte Genehmigung zur Umwandlung des Streuobstbestands kann somit unter bestmöglicher Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie unter entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt werden.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) gebührenfrei.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



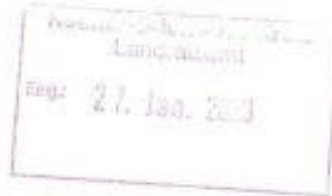
G. Kirchgeßner

Anlage: Antrag der Gemeinde Elztal vom 25.01.2023 mit fachlicher Begründung



Bürgermeisteramt Elztal • Postfach 53 • 74832 Elztal

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 – Naturschutz
Pfalzgraf-Otto-Straße 14
74821 Mosbach



Bauamt

Sachbearbeiter: Herr Sigmund
Durchwahl: 06261/8903-26
E-Mail: s.sigmund@elztal.de
Unser Zeichen:
Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Elztal, den 25.01.2023

Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“, Elztal-Muckental
Antrag auf Genehmigung der Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsart § 33 a Abs. 2 NatSchG) und Antrag auf Ausnahme oder Befreiung (§ 30 Abs. 4 BNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie im Zuge des o.g. Bebauungsplanverfahren unseren Antrag zur Genehmigung der Umwandlung einer Streuobstwiese in 3-facher Ausfertigung zur weiteren Prüfung bzw. zur Genehmigung.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sigmund

Dem Antrag kann naturschutzfachlich zugestimmt werden. Die vorgesehene Ersatzpflanzung ist geeignet, den entfallenden Streuobstbestand auszugleichen. Ein Time-Lag wurde durch Faktor 1,5 berücksichtigt.

30.01.23

- Vermerk Naturschutzfachkraft -

Genehmigt durch naturschutzrechtlichen Bescheid
des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis
vom 03.02.2023



Gemeindeverwaltung Elztal
Hauptstraße 8
74834 Elztal

Telefon: 0 62 61 / 89 03-0
Telefax: 0 62 61 / 89 03-55
Internet: www.elztal.de
E-Mail: info@elztal.de

Postlebensbank Elztal
IBAN: DE72 6506 9103 0025 0110 07
BIC: GENODE61ELZ

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN: DE07 6746 0048 0003 0091 07
BIC: SOLADES1MOS



Gemeinde Elztal - Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“ in Muckental

Antrag auf Genehmigung der Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsart (§ 33a Abs. 2 NatSchG) und Antrag auf Ausnahme oder Befreiung (§ 30 Abs. 4 BNatSchG)

Sachverhalt

Die Gemeinde Elztal stellt im Ortsteil Muckental den Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“ auf. Im Plangebiet gibt es vier Streuobstbestände. Drei sind kleinflächig und unterliegen keinem besonderen Schutz, einer wurde mit einer Fläche von 2.700 m² abgegrenzt.

Nach 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten.

Sie dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Genehmigungsbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises, die die Genehmigung versagen soll, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Umwandlungen von Streuobstbeständen sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

Seit kurzem sind Streuobstwiesen nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 auch gesetzlich geschützte Biotope¹, für deren Beeinträchtigung auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auch diese Ausnahme erteilt die Untere Naturschutzbehörde.

Ein Satzungsbeschluss kann im Bebauungsplanverfahren erst nach Vorliegen dieser Genehmigung erfolgen.

Der Antrag auf Genehmigung der Umwandlung in eine andere Nutzungsart und der Antrag auf Ausnahme werden im Folgenden begründet.

Streuobstbestände

Die Flächen mit Obstbäumen im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen wurden daraufhin überprüft, ob es sich um Streuobstbestände im Sinne des LLG handelt und ob sie dem Schutz des § 33a Abs. 1 unterliegen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt das Ergebnis der Überprüfung, die Abbildung auf der nächsten Seite die Abgrenzung der Streuobstbestände.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 geändert worden ist Abs. 2 Nr. 7

Nach der Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S.25f, werden als Streuobstwiesen erfasst: flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1500 qm. ... Typisch ist die Kombination aus Obstanbau mit mittel- und hochstämmigen Obstbäumen (z.T. auch mit Nussbäumen) mit einer meist wenig intensiven Grünlandnutzung.



Fläche / Bestand		Streuobstbestand	Größe in m ²	§ 30 Abs. 2 Nr. 7 / § 33a Abs. 1
1	3 Reihen aus überwiegend hochstämmigen, mittelalten und alten Obstbäumen, Stammdurchmesser 15 bis 50 cm. In der südlichen Reihe zwei Lücken. Unternutzung Grünland. Deutliche Trennung zu Nr. 2 durch Flst.Nr. 866 (Intensivgrünland in dem keine Bäume stehen)	X	2.700	X
2	Baumreihe aus überwiegend hochstämmigen, mittelalten bis alten Obstbäumen im Westen des Flst.Nr. 867, Unternutzung Grünland	X	560	-
3	Reihe aus 3 Obstbäume im Osten Flst.Nr. 867, Unternutzung verbrachtes Grünland	X	100	-
4	Reste einer Baumreihe auf einem Wiesenstreifen im Osten der Grundstücke, Flst.Nr. 870, 874 u. 875. Hochstämmige, meist alte Obstbäume einzeln, in Zweier- und in Dreiergruppe. Wiesenstreifen gelegentlich gemäht, unter den Bäumen Altgras und aufkommende Sträucher.	X	260	-

Alle vier Bestände werden als Streuobstbestände im Sinne des LLG bewertet. Nur der Bestand Nr. 1 ist größer als 1.500 m² und deshalb nach § 33a NatSchG geschützt.

Mit einer Fläche ≥ 1.500 m² ist er auch nach § 30 BNatSchG als Streuobstwiese geschützt.²

Der Bebauungsplan überplant den rd. 2.700 m² großen Streuobstbestand, der mit der mit der Erschließung und Bebauung des Plangebietes vollständig verloren geht.

Für diese Umwandlung in eine andere Nutzungsart wird die Genehmigung beantragt und ein Antrag auf Ausnahme gestellt.

Bewertung des Streuobstbestandes und Versagensgründe

Nach § 33a Abs. 2 S.2 Naturschutzgesetz soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Bundesnaturschutzgesetz (§30 Abs.3) enthält hier keine weitergehenden Vorgaben. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Erhaltung des Streuobstbestandes liegt hier nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Streuobstbestand ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Erhalt der Artenvielfalt nicht von wesentlicher Bedeutung.

Dies ergibt sich aus der Beschreibung in obiger Zusammenstellung und aus der Tatsache, dass das Streuobst im Brunnenfeld IV im Gegensatz zu anderen Streuobstflächen im Westen und im Südosten von Muckental vom Biotopverbund mittlere Standorte nicht als Kernfläche bewertet wird.

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 geändert worden ist Abs. 2 Nr. 7

Nach der Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S.25f, werden als Streuobstwiesen erfasst: flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1500 qm. ... Typisch ist die Kombination aus Obstanbau mit mittel- und hochstämmigen Obstbäumen (z.T. auch mit Nussbäumen) mit einer meist wenig intensiven Grünlandnutzung.

Ausgleich durch Neupflanzung

Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies kann mit denselben Maßnahmen erfolgen, die auch bei der Genehmigung erforderlich sind. Der Ausgleich erfolgt, so § 33a Abs. 3, vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

Da der Ausgleich des Verlustes eines voll funktionsfähigen Streuobstbestandes nicht durch die flächengleiche Neupflanzung eines Bestandes, der bis er auch nur annähernd einen vergleichbaren Wert erreicht viele Jahre bestehen muss, erfolgen kann, wird vorgeschlagen eine 1,5-fache also 4.050 m² große Neupflanzung vorzunehmen.

2.200 m² Neupflanzung erfolgen innerhalb einer Maßnahme im Ortsteil Auerbach, die auch in das Ökokonto der Gemeinde aufgenommen werden soll. Die Maßnahmenbeschreibung ist als Anlage beigefügt.

Die noch fehlende Neupflanzung im Umfang von 1.850 m² erfolgt im Grundstück Flst.Nr. 1230 östlich des Sportplatzes von Muckental. (vgl. Abb. nächste Seite)

In der westlichen Teilfläche werden in zwei Reihen 16 Obstbäume gepflanzt. Verwendet werden Hochstämme, Stammhöhe ≥ 180 ; Stammumfang mit 10-12 mit Ballen. Wühlmausschutz und Befestigung mit Dreibock.

Nach der Fertigstellungspflege mit ausreichender Wässerung sind zwei Jahre Entwicklungspflege ggf. noch einmal mit Wässerung vorgesehen.

Am Ende des fünften Standjahres erfolgt ein Erziehungsschnitt.

Für die Einsaat bzw. die Einsaatfläche wird die Etablierung einer Magerwiese angestrebt, die einer Mageren Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp) gleichkommt.

Die Einsaat erfolgt mit Saatgut gesicherter Herkünfte (Ursprungsgebiet Südwestdeutsches Berg-land). Empfohlen wird die Mischung Blumenwiese des Produzenten Rieger-Hofman.

Die Fläche wird 2-mal jährlich gemäht. Der erste Schnitt erfolgt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (Anfang - Mitte Juni). Das Mähgut sollte als Futter, zur Silage oder zur Heugewinnung genutzt werden. Der zweite Schnitt ist freigestellt.

Frühestens ab dem 5. Jahr kann eine Düngung entsprechend der Bewirtschaftungsempfehlungen für FFH-Mähwiesen erfolgen.



BG Brunnenfeld IV
Ausgleich Streuobst

M 1 : 1000



Gemeinde Elztal Ökokonto

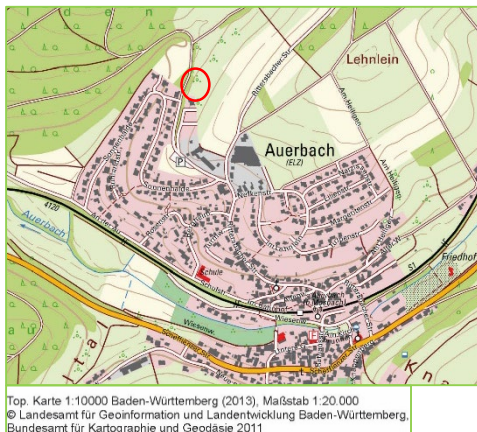
Maßnahme 004: Hecken und Streuobst Flst.Nr. 8513 und 8514 (Gem. Auerbach, Gew. Oberer Wirbelbach)

Flächendaten

Flst.Nr. 8513 (1.336 m²), 8514 (2.058 m²). Beide im Eigentum der Gemeinde

Bestand

Die Fläche liegt im Nordwesten des Ortsteils Auerbach. Im Westen grenzt ein Feldweg in Verlängerung der Rittersbacher Straße an, auf dessen Ostseite und teilweise in Flst.Nr. 8513 eine geschützte Feldhecke wächst (1 von 5 Teilflächen der *Feldhecke am Oberen Wirbelbach nordöstlich Auerbach* BNr.: 6521-225-0181).



Zwischen 8513 und 8514 wächst eine weitere Teilfläche der genannten Feldhecke.

Östlich von 8514 wurde gerade das Baugebiet „Oberer Wirbelbach“ erschlossen. Die Obstbäume in den an 8514 angrenzenden Baugrundstücken sollen erhalten werden.

Beide Grundstücke wurden 2004 in der Grünlandkartierung¹ als Fettwiese mittlerer Standorte in artenarmer Ausbildung (A1-2) bewertet. Die Wertung der Grünlandkartierung hat sich Vorort bestätigt.

Obstbäume standen damals in 8514 nicht, auf 8513 stehen (und standen auch schon 2004) vier Apfelbäume und eine Zwetschge.

Ihr Pflegezustand ist mäßig. Der südlichste Apfel ist abgestorben, die drei anderen haben Stammdurchmesser von ca. 40 cm.

Bewertung des Bestandes

Die Bewertung erfolgt entsprechend den Regelungen der Ökokonto-Verordnung².

Da sowohl die Heckenflächen (41.22³) als auch die Wiesenteilfläche (33.41) mit den Obstbäumen (45.40) erhalten werden und durch die Planung keine (rechnerische) Aufwertung erfahren, werden sie nicht bewertet.

Die Fettwiese (33.41) ohne Bäume (370 + 1.830 m²) wird mit 13 Biotopwertpunkten (BW) je m² bewertet.

Es ergibt sich ein Biotopwert für den Bestand von 28.600 Wertpunkten.

¹ Dr. Martin Weckesser i. A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Elztal; Göttingen, Februar 2005

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

³ Nr. Biotoptyp



Abb.: Bestand und Planung

Maßnahmen

Für die Flächen der beiden Grundstücke Flst.Nr. 8513 und 8514 wird Folgendes vorgeschlagen:

- Erhaltung der Feldhecken
- Erhaltung der Obstbäume im Flst.Nr. 8513. Pflegeschnitt für die drei noch vitalen Apfelbäume. Totholz soweit möglich und sinnvoll in den Bäumen belassen. Anfallendes Totholz, auch vom zusammenfallenden toten Apfelbaum, an Heckenrändern ablagern und verrotten lassen.
- Pflanzung von drei hochstämmigen Obstbäumen im Flst.Nr. 8513
- Pflanzung von 12 hochstämmigen Obstbäumen im Flst.Nr. 8514 zur Neuanlage eines Streuobstbestands

· Die Wiesenfläche soll durch eine Extensivierung und Steuerung der Nutzung zu einer Magerwiese entwickelt werden.

Zur Aushagerung wird sie mindestens in den ersten drei Jahren dreimal im Jahr gemäht. Die erste Mahd erfolgt je nach Witterung ab Anfang/Mitte Mai. Zwischen den Nutzungen bleiben 6 bis 8 Wochen lange Ruhephase.

Das Mähgut wird abgefahren und als Futter, zur Silage oder zur Heugewinnung genutzt. Eine Düngung ist in diesen ersten drei Jahren nicht zulässig.

Ab dem 4. Jahr wird die Fläche 2-mal jährlich gemäht. Der erste Schnitt erfolgt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (Anfang - Mitte Juni). Das Mähgut wird abgefahren und als Futter, zur Silage oder zur Heugewinnung genutzt.

Bewertung der Maßnahme

Die auf 2.200 m² entstehende Magerwiese (33.43) wird mit 21 BWP/m² bewertet. Der Streuobstbestand (45.40) führt zu einer zusätzlichen Aufwertung um +2 BWP/m².

Es ergibt sich ein Wert für die Maßnahme von 50.600 Wertpunkten.

Buchwert Ökokonto

Die Fläche wird um 22.000 Ökopunkte aufgewertet, die dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden können.

Unabhängig davon, soll die Neuanlage des Streuobstbestandes auf 2.200 m² als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer Biotopausnahme und einer Genehmigung nach § 33a Naturschutzgesetz eingesetzt werden.

Mosbach, den 22.07.2022
gez. Walter Simon